II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 630/2011 DES RATES

vom 21. Juni 2011

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten Waren, die in der Union in unzureichendem Maße hergestellt werden, zu gewährleisten und um Marktstörungen bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und gewerblichen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 des Rates [1] für diese Waren autonome Zollkontingente zum Nullsatz oder zu ermäßigten Zollsätzen eröffnet.

(2) Die vormals festgelegten Kontingentsmengen der autonomen Zollkontingente der Union mit den laufenden Nummern 09.2767, 09.2813, 09.2977, 09.2628, 09.2629 und 09.2635 reichen nicht aus, um den Bedarf der Industrie in der Union zu decken. Deshalb müssen diese Kontingentsmengen im Fall der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.2767 und 09.2813 ab dem 1. Juli 2011 und im Fall der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.2977, 09.2628, 09.2629 und 09.2635 ab dem 1. Januar 2011 erhöht werden.

(3) Zudem sollte für das autonome Zollkontingent der Union mit der laufenden Nummer 09.2631 die Warenbezeichnung geändert werden.

(4) Außerdem liegt es nicht mehr im Interesse der Union, ein Zollkontingent für das zweite Halbjahr 2011 hinsichtlich der Zollkontingente mit der laufenden Nummer 09.2947 zu gewähren. Dieses Kontingent sollte daher mit Wirkung vom 1. Juli 2011 geschlossen und die entsprechende Zeile aus dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 gestrichen werden.

(5) Die Verordnung (EU) Nr. 7/2010 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Da einige der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ab dem 1. Januar 2011 und andere ab dem 1. Juli 2011 wirksam werden sollten, sollte diese Verordnung ab diesen jeweiligen Daten an gelten und unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Zeilen für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.2767, 09.2813 und 09.2631 erhalten die Fassung der Zeilen in Anhang I der vorliegenden Verordnung;

2. die Zeilen für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.2977, 09.2628, 09.2629 und 09.2635 erhalten die Fassung der Zeilen in Anhang II der vorliegenden Verordnung;

3. die Reihe für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.2947 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2011.

Artikel 1 Nummer 2 gilt jedoch ab 1. Januar 2011.

[1] ABl. L 3 vom 7.1.2010, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 2011.

Im Namen des Rates
Der Präsident
FAZEKAS S.

ANHANG I

Zollkontingente gemäß Artikel 1 Nummer 1

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2767	ex 2910 90 00	80	Allylglycidylether	1.1.-31.12.	4 300 Tonnen	0 %
09.2813	ex 3920 91 00	94	Coextrudierte dreischichtige Polyvinylbutyralfolie ohne Farbkeilband, mit mindestens 29 GHT, aber höchstens 31 GHT 2,2'-Ethylendioxydiethyl-bis(2-ethylhexanoat) als Weichmacher	1.1.-31.12.	3 000 000 m^2	0 %
09.2631	ex 9001 90 00	80	Linsen, Prismen und Kittglieder, aus Glas, nicht gefasst, zum Herstellen von Waren der Position 9002, 9005, 9013 10 und 9015 (1)	1.1.-31.12.	5 000 000 Stück	0 %

ANHANG II

Zollkontingente gemäß Artikel 1 Nummer 2

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2977	2926 10 00		Acrylnitril	1.1.-31.12.	50 000 Tonnen	0 %
09.2628	ex 7019 52 00	10	Gittergewebe aus mit Kunststoff umhüllten Glasfasern, mit einem Gewicht von 120 g/m^2 (± 10 g/m^2), von der zum Herstellen von Insektenschutzrollos und -rahmen verwendeten Art	1.1.-31.12.	1 900 000 m^2	0 %
09.2629	ex 7616 99 90	85	Teleskopgriff aus Aluminium, zur Verwendung bei der Herstellung von Reisegepäck (1)	1.1.-31.12.	600 000 Stück	0 %
09.2635	ex 9001 10 90	20	Optische Fasern zur Herstellung von Glasfaserkabeln der Position 8544 (1)	1.1.-31.12.	3 300 000 km	0 %